



# s+s report Mediadaten 2021

## Kurzcharakteristik

Aktuelle Informationen und technisches Know-how aus Brand- und Einbruchdiebstahlschutz, wie es nur bei VdS Schadenverhütung zusammenfließen kann, werden durch den s+s report aus erster Hand an die Fachwelt weitergegeben. Die redaktionelle Unabhängigkeit und neutrale Bewertung von Informationen, Neuheiten und Trends machen den s+s report zu einem Wegweiser für die Verantwortlichen in Sicherheitsfragen.

## Auflage

5.000

## Erscheinungsweise

4 x jährlich

## Jahrgang

26. Jahrgang

## Bezugspreise

Jahresabonnement:

€ 74,00 (€ 69,16 netto), frei Haus

Einzelheft:

€ 20,50 (€ 19,16 netto), frei Haus

## Interessenkreis

- Industrieunternehmen
- Industrieverbände
- Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- Energieunternehmen
- Hersteller- und Errichterfirmen
- Sicherheits-Fachunternehmen
- Berufs- und Werkfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Feuerwehrverbände
- Landesfeuerwehrschulen
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsmakler
- Architekten, Bauingenieure
- Ministerien
- Landesämter für Brandschutz
- Brandschutzdienststellen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Hoch- und Tiefbauämter
- Kripoberatungsstellen
- Polizeidirektionen
- Technische Hochschulen
- technisch-wissenschaftliche Institute
- Immobilienverwaltungen, Facility-Management
- Teilnehmer an VdS-Fachtagungen und -Lehrgängen

## Anschrift

### Anzeigen/Redaktion/Vertrieb/Abonnements

VdS Schadenverhütung GmbH  
Bildungszentrum & Verlag  
Pasteurstr. 17a  
50735 Köln

E-Mail: [sus-report@vds.de](mailto:sus-report@vds.de)  
Internet: [vds.de](http://vds.de)

### Ansprechpartner Redaktion

Ingeborg Schlosser  
Tel.: +49(0)221-77 66-472  
Fax: +49(0)221-77 66-499  
[ischlosser@vds.de](mailto:ischlosser@vds.de)

### Ansprechpartner Anzeigen/ Vertrieb/Abonnement

Natalie Kürten  
Tel.: +49(0)221-77 66-6452  
Fax: +49(0)221-77 66-109  
[nkuernten@vds.de](mailto:nkuernten@vds.de)

### Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:  
[vds.de/de/unternehmen/datenschutz/](http://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/)

**NEU: erweiterter Schutzkonzept für AutoStoer-Loggsysteme, Teil 1**

## Schutzkonzept auf Basis eines Sprinkleranlage nach VdS CEA 4001

AUTOREN: DR.-ING. FRANK BULAND



BRANDSCHUTZ

**Seit einigen Jahren erfreuen sich besonders kompakte Loggsysteme immer größerer Beliebtheit. Im folgenden Artikel wird die Technik vorgestellt und wie der Hersteller eine solche Loggsysteme gemeinsam mit VdS die Wirksamkeit eines Sprinklerkonzeptes überprüft hat.**

### Algenstein

Mitte der 1990er Jahre wurde von der Hardware-Szene in Europa das vollautomatische AutoStoer-Loggsystem entwickelt. Das Ziel dabei war, eine optimale Lösung für den Hersteller einer solchen Loggsysteme gemeinsam mit VdS die Wirksamkeit eines Sprinklerkonzeptes überprüft hat.

Zu einem AutoStoer-System gehören ein Grundgerät, ein Aluminium-Sprinklergerät, das eine fallbürtige Gaslöscherlösung enthält, sowie ein Silber- oder Zinn-Lagerschicht, an dem sich ein Kunststoffbehälter über einen Magnetkopf angeschlossen werden kann. Ein Computervisualisierungssystem für den Benutzer verbindet sich mit dem Grundgerät.

**In einem zweiten Teil werden mögliche Schutzkonzepte auf Basis von Gas-Löscherlösungen oder Sauerstoff-Freisetzung vorgestellt.**

mehr für das gesamte Gerät, sondern die Roboter wechseln an einer Lokalisation bei Bedarf häufigsten können AKA gegen einen größeren.

Das AutoStoer-Loggsystem arbeitet im auf dem gesamten Grundgerät nicht permanent. Die Schutzfläche zum Bodenplanum sind außerdem getriggert. Die Roboter bringen die Kunststoffbehälter zu den Arbeitsstationen, an denen dann die jeweilige Aufgabe erfüllt oder ausgelagert werden kann.

Die Kunststoffbehälter mit dem Grundgerät Eco 4001 sind in unterschiedlichen Höhen sowie unterschiedlichen Grundgeräten. Die Kunststoffbehälter in ständiger Bewegung können von unten unterhalb der Behälter an einen Schutz einströmen werden soll, sodass sie nicht durch die Luftströmung der Roboter in nicht nur in Bewegung, sondern ein Programm sorgt auch für eine ständige Optimierung der Lagerwege – so werden immer bewegliche Behälter eher in die unteren Ebenen und die häufiger benötigten in die oberen Ebenen.

Nach dem Aufbau des Grundgeräts werden die Schichten mit Lagerbehältern bestückt, sodass nur temporäre Einsatzbereiche für den Lagerprozess erforderlich. Lagerbehälter werden, die Entnahme und Einlagerung der Kunststoffbehälter durch den Benutzer ermöglicht, um die Lagerkapazität zu erhöhen.

Die AutoStoer-Loggsysteme werden sowohl in bestehenden Objekten installiert als auch in Neubauten. Geländebestimmte und geschichtliche Anforderungen an das System, das in verschiedenen Gebäuden unterschiedlich ausgelegt und von innen umschließt. Aktuelle Projekte sind die Installation von mehreren Hunderttausend Kunststoffbehältern in verschiedenen Gebäuden. Die Wahl des Systems ist durch die Anforderungen des Kunden bestimmt.

**AutoStoer-Loggsysteme sind die Sicht des Brandschutzes**

Das AutoStoer-Loggsystem ist ein System, das die Lokalisation der Behälter durch den Benutzer ermöglicht. Die Behälter sind in verschiedenen Höhen und sind durch einen Magnetkopf an dem Grundgerät angeschlossen. Ein Computervisualisierungssystem für den Benutzer verbindet sich mit dem Grundgerät.

**Die maximal zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.**

**Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.**

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.



Sprinkleranlage erfolgt. Neben dem schon angeführten Anschluss nach dem Parameter der VdS CEA 4001 (Berechnung für Sprinkleranlage, Planung und Einsatz) kann die Behälter, auf dem Einsatz von Sprinkleranlagen.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001. Die maximale zulässige Teilmenge von 100 m mit Abdeckung durch 4,0 m hohe Feuerlöscher entspricht der VdS CEA 4001.

### IT-Sicherheit, Software und Updates

## Welche rechtlichen Anforderungen gelten für Herstellung und Vertrieb von IT-Produkten?

AUTOREN: DR. DENNIS-KRISTOPHER MICHAEL WALKOWSKI

### SOCHUNGSTECHNIK

IT-Gesellschaften müssen sich bei der Herstellung und dem Vertrieb von IT-Produkten mit den rechtlichen Anforderungen auseinandersetzen, die sich aus der DSGVO, dem Urheberrecht und dem Patentrecht ergeben.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

**mit dem Kunden, beispielsweise im Rahmen von Garantieverträgen.**

**Wichtiges Verbot für werbliche Gewinnspiele**

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Generell gesprochen kann der Kaufvertrag für Standardsoftware als Kaufvertrag für ein konkretes Produkt angesehen werden. Die Software wird als Sache betrachtet, die durch den Hersteller in einem bestimmten Umfang hergestellt wird.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

### Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

### Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

### Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

### SOCHUNGSTECHNIK

IT-Gesellschaften müssen sich bei der Herstellung und dem Vertrieb von IT-Produkten mit den rechtlichen Anforderungen auseinandersetzen, die sich aus der DSGVO, dem Urheberrecht und dem Patentrecht ergeben.

Die DSGVO stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von IT-Produkten auswirken.

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke der Autoren und Erfinder von Software und Hardware.

Das Patentrecht gewährt den Erfindern ein Recht auf Ausschließung der Herstellung und des Vertriebs von Erfindungen.

## Formate\* und Preise (schwarz/weiß und 4c Eurofarbscala) z. B.:

| 1/1 Seite                  | 1/3 Seite quer          | 1/3 Seite h             | 1/3 XL-Seite h            | 1/2 Seite quer             | 1/6 Seite h             | 1/6 XL-Seite h          |
|----------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                            |                         |                         |                           |                            |                         |                         |
| € 1.900,00<br>210 x 297 mm | € 985,00<br>184 x 88 mm | € 985,00<br>60 x 261 mm | € 1.050,00<br>74 x 261 mm | € 1.150,00<br>184 x 130 mm | € 490,00<br>60 x 130 mm | € 520,00<br>74 x 130 mm |

### Zeitschriftenformat

210 mm x 297 mm (DIN A4)

### Satzspiegel

184 mm x 261 mm

### Spaltenanzahl

3

### Spaltenbreite

49 mm / (Brancheneintrag 56 mm)

### Druck

Offsetdruck, Rückendrahtheftung

### Raster

70er Raster

\* Weitere Formate auf Anfrage

| Zuschläge     |                    |                                                                |
|---------------|--------------------|----------------------------------------------------------------|
| Umschlagseite | Vorzugsplatzierung | Farbe                                                          |
| 10 %          | 10 %               | je Schmuckfarbe € 300,00<br>Farben der Euroskala ohne Zuschlag |

| Beilagen, Einhefter                                |                                                        |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Beilagen                                           | Einhefter                                              |
| Höchstformat 200 mm x 290 mm                       |                                                        |
| nur bis 25 g € 175,00 / 1.000<br>+ Portomehrkosten | bis 25 g € 200,00 / 1.000<br>bis 50 g € 280,00 / 1.000 |

| Flappe                                                   |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| geschlossenes Format 105 mm x 297 mm,<br>Umfang 4 Seiten | € 3.000,00 |

| Rabatte*      |      |                  |      |
|---------------|------|------------------|------|
| Malstaffel    |      | Mehrfachbelegung |      |
| ab 2 Ausgaben | 10 % | ab 2 Anzeigen    | 10 % |
| ab 4 Ausgaben | 15 % | ab 5 Anzeigen    | 15 % |
| ab 8 Ausgaben | 20 % | ab 10 Anzeigen   | 20 % |

## AE-Provision

15 %

## Zahlungsbedingungen

Innerhalb 14 Tagen ohne Abzug

## Bankverbindung

Commerzbank AG Köln  
 IBAN: DE43 3704 0044 0130 00  
 Swift: COBADEFF370  
 USt. Id. Nr.: DE190145687  
 HRB 28788 Amtsgericht Köln

unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzl. MwSt., soweit nicht anders vermerkt

\* Einhefter, Beilagen,  
 Schmuckfarben, Portokosten  
 sind nicht rabattfähig!

## Produktionstermine

| Heft   | Druckunterlagenchluss | Erscheinungstermin |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 1/2020 | 29.01.2021            | 29.03.2021         |
| 2/2020 | 15.04.2021            | 14.06.2021         |
| 3/2020 | 30.07.2021            | 27.09.2021         |
| 4/2020 | 01.10.2021            | 06.12.2021         |

## Schwerpunktthemen

| Heft   | Thema                                    |
|--------|------------------------------------------|
| 1/2021 | Feuerlöschanlagen                        |
| 2/2021 | Naturgefahren                            |
| 3/2021 | Einbruchdiebstahlschutz / Cyber-Security |
| 4/2021 | Brandschutz                              |

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der

Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Aufgaberteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgabes offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegeiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % beträgt. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Zeifernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zeifernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zeifernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet zwölf Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
21. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz>



**E-Mail:** [sus-report@vds.de](mailto:sus-report@vds.de)

**Internet:** [vds.de](http://vds.de)

**Ansprechpartner Redaktion**

Ingeborg Schlosser

Tel.: +49(0)221-77 66-472

Fax: +49(0)221-77 66-499

[ischlosser@vds.de](mailto:ischlosser@vds.de)

**Ansprechpartner Anzeigen/  
Vertrieb/Abonnement**

Natalie Kürten

Tel.: +49(0)221-77 66-6452

Fax: +49(0)221-77 66-109

[nkuerten@vds.de](mailto:nkuerten@vds.de)